

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: HUK-COBURG

Anschrift: Bahnhofplatz, 96450 Coburg

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Eine betriebsinterne Zuständigkeit der HUK-COBURG Versicherungsgruppe wurde festgelegt.
Zuständige Person: Caterina Zinn, Risikomanagerin operationelle Risiken.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wurde von April bis Oktober 2023 durchgeführt. Im August 2023 wurde die Vorauswahl für die Dienstleister getroffen, für die eine detailliert Risikoanalyse durchgeführt wurde. Für diese Vorauswahl wurden die Ergebnisse der Grundrisikoermittlung (Land, Branche) zu Grunde gelegt. Die detaillierte Risikoanalyse fand im Wesentlichen in den Monaten September und Oktober statt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

- a) Die Risikoanalyse fand unter Zusammenarbeit mit allen Fachabteilungen statt, die Beziehungen zu Lieferanten und Dienstleistern pflegen. Zudem wurde durch Abteilung Recht und Compliance geprüft, ob entsprechende Beschwerden eingegangen sind. Die entsprechenden Zahlungsumfänge wurden durch Abteilung Rechnungswesen ermittelt. Externe Quellen: Environmental Performance Index, Business & Human Rights Resource Centre, Homepages unserer Lieferanten und Dienstleister, OXFAM Deutschland, Statista, Freedom House, Transparency International Deutschland e. V.
- b) Auf Basis des Standorts und der Branche wurde das Grundrisiko ermittelt. Entsprechende Relevanz wurde mit Hilfe einer Zahlungsliste ermittelt.
- c) Es lagen keine Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren vor.
- d) Hinweisgeberverfahren wurde etabliert.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

In einem Anschreiben zu Beginn des Jahres wurde auf die Umsetzung des LkSG hingewiesen. Die Bewertung der operationellen Risiken insbesondere der Rechtsrisiken sowie der Aufbau- und Ablauforganisation findet Haus weit regelmäßig statt. Zudem wurde in den Risikogesprächen, die jährlich mit allen Abteilungsleitungen durchgeführt werden, auch die Frage nach Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich gestellt. Die Antworten darauf sind in den Protokollen der Gespräche dokumentiert.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Über die Verfahren im eigenen Geschäftsbereich hinaus werden die Beschaffungsgrundsätze bei Vertragsabschluss bzw. -verlängerung mit Dienstleistern / Lieferanten Haus weit angewendet. Zudem stehen die Medien bzw. die öffentliche Berichterstattung im Fokus, um auf Verdachtsfälle aufmerksam zu werden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Zu den bereits beschriebenen Verfahren werden gute Kontakte zu den unmittelbaren Zulieferern und der regelmäßige Austausch mit diesen gepflegt. Auch hier spielen Pressemitteilungen eine Rolle. Zudem werden BAFA-Meldungen und einschlägige Internetseiten z. B. Oxfam regelmäßig abgefragt.